

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Rickert Systemtechnik GmbH

Stand: August 2017

§ 1 Allgemeines

Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden (Käufers) binden uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Unser Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

Die stillschweigende Annahme unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Kunde (Käufer) vielmehr unter Verzicht auf seine eigenen, unsere Bedingungen als verbindlich an.

§ 2 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 3 Lieferungen

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk Schmallenberg.

§ 4 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 5 Lieferzeiten

Lieferzeitangaben sind bis zur Auftragsannahme durch uns freibleibend. Werden bindende Lieferfristen durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Käufer verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, so kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Preise und Zahlung

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich in Euro (€).

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die in der Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

§ 7 Gewährleistung

Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Inbetriebnahme der Ware, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Auslieferung der Ware. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen (Gefahrenübergang) nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Das beanstandete Teil ist zur Instandsetzung/Begutachtung an uns einzusenden. Die Kosten des billigsten Hin- und Rückversandes von/zur für die ursprüngliche Lieferung des Erzeugnisses vereinbarten Lieferadresse des Bestellers im Inland und im europäischen Ausland gehen zu unseren Lasten, sofern sich die Beanstandung als berechtigt erweist. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Teile.

Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit unterbrochen. Sie beginnt nicht erneut. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so sind wir berechtigt, dem Kunden alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind, zu berechnen.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Ware nicht anleitungsgemäß betrieben wird oder Veränderungen seitens des Käufers an der Hard- bzw. Firmware vorgenommen werden.

Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Produkte durch unsachgemäße Lagerung, sowie durch klimatische oder sonstige Einwirkungen.

Für beigestellte Teile des Käufers übernehmen wir keine Gewähr. Der Käufer hat uns für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss. Die darüberhinausgehenden Kosten trägt der Besteller.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir dies nicht ausdrücklich erwähnen. Wir sind berechtigt, die Produkte zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien die Stadt Schmallenberg.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle einer etwa unwirksamen Bedingung tritt die maßgebliche gesetzliche Regelung.